

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

G 1998

---

**2006** **Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 2006** **Nr. 1**

---

Tag	Inhalt	Seite
4. 1.2006	Dritte Verordnung zu Beschlüssen der Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (3. OSPAR-Verordnung) .....	2
11.10.2005	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Einrichtung des Deutsch-Chinesischen Dialogforums .....	5
26.10.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) .....	8
2.11.2005	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-litauischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	13
14.11.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Northrop Grumman Systems Space & Mission Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-24-11 und DOCPER-AS-43-01) .....	19
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen .....	22
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	23

---

## Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

**FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

**GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk – herausgegebene Dokumentation (jetzt als GESTA.online im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) <<http://www.bundestag.de/>>) wird für die 15. Wahlperiode letztmalig in Form eines Abschlussbandes vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Im Laufe des Jahres 2006 wird GESTA.online umgestellt und in veränderter Form Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP 21) des Deutschen Bundestages sein.

---

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2005 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.*

---

**Dritte Verordnung  
zu Beschlüssen der Kommission  
nach Artikel 13 des Übereinkommens  
zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks  
(3. OSPAR-Verordnung)**

**Vom 4. Januar 2006**

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1355) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1**

Der von der OSPAR-Kommission am 1. Juli 2005 verabschiedete Beschluss 2005/1 zur Änderung des Beschlusses 2000/2 (BGBl. 2001 II S. 138) über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluss 2005/1 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss 2005/1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Artikel 1 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Beschluss 2005/1 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Januar 2006

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel

## OSPAR-Beschluss 2005/1

zur Änderung des OSPAR-Beschlusses 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung

## OSPAR Decision 2005/1

Amending OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonised Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals

## Décision OSPAR 2005/1

amendant la décision OSPAR 2000/2 relative à un système obligatoire et harmonisé de contrôle de l'utilisation des produits chimiques en offshore et de réduction de leurs rejets

(Übersetzung)

Recalling Article 5 of the Convention for the Protection of the Marine Environment of the North East Atlantic ("OSPAR Convention") in which Contracting Parties agree to take jointly all possible steps to prevent and eliminate pollution from offshore sources;

Recalling OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonized Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals;

Noting that OSPAR Decision 2000/2 refers to the OSPAR List of Chemicals for Priority Action as contained in Annex 2 to the OSPAR Strategy with respect to Hazardous Substances;

Noting also that the OSPAR List of Chemicals for Priority Action is now set out in a separate document up-dated by the OSPAR Commission from time to time, and that the OSPAR Hazardous Substances Strategy, as revised by the Second Ministerial Meeting of the OSPAR Commission, now refers to that list, as up-dated from time to time;

Wishing therefore to bring the references to the OSPAR List of Chemicals for Priority Action in OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonized Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals into line with the revised version of the OSPAR Hazardous Substances Strategy;

Noting further the approval of a revised data-collection format for the Annual OSPAR Report on Discharges, Spills and Emissions from Offshore Oil and Gas Installations;

Rappelant l'Article 5 de la Convention pour la protection du milieu marin de l'Atlantique du Nord-Est («Convention OSPAR») par lequel les Parties contractantes conviennent de prendre conjointement toutes les mesures possibles afin de prévenir et de supprimer la pollution provenant de sources offshore;

Rappelant la décision OSPAR 2000/2 relative à un système obligatoire et harmonisé de contrôle de l'utilisation des produits chimiques en offshore et de réduction de leurs rejets;

Prenant note que la décision OSPAR 2000/2 se réfère à la Liste OSPAR de produits chimiques devant faire l'objet de mesures prioritaires, telle que figurant à l'Annexe 2 de la Stratégie OSPAR visant les substances dangereuses;

Prenant aussi note que la Liste OSPAR des produits chimiques devant faire l'objet de mesures prioritaires fait maintenant l'objet d'un document séparé qui est mis à jour par la Commission OSPAR périodiquement, et que la Stratégie OSPAR visant les substances dangereuses, telle que révisée par la deuxième réunion ministérielle de la Commission OSPAR, se réfère maintenant à la liste, telle que mise à jour périodiquement;

Souhaitant donc aligner les références à la liste OSPAR de produits chimiques devant faire l'objet de mesures prioritaires dans la décision OSPAR 2000/2 relative à un système obligatoire et harmonisé de contrôle de l'utilisation des produits chimiques en offshore et de réduction de leurs rejets, sur la Stratégie remaniée visant les substances dangereuses;

Prenant note de plus d'un formulaire remanié approuvé de collecte des données pour le rapport annuel OSPAR sur les rejets, nappes et émissions provenant des installations pétrolières et gazières offshore;

Eingedenk des Artikels 5 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks („OSPAR-Übereinkommen“), in dem die Vertragsparteien übereinkommen, gemeinsam alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung durch Offshore-Quellen zu verhüten und zu beseitigen;

eingedenk des OSPAR-Beschlusses 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung;

in Anbetracht der Tatsache, dass sich der OSPAR-Beschluss 2000/2 auf die OSPAR-Liste der vorrangig zu behandelnden Chemikalien der Anlage 2 der OSPAR-Strategie bezüglich gefährlicher Stoffe bezieht;

ferner in Anbetracht der Tatsache, dass die OSPAR-Liste der vorrangig zu behandelnden Chemikalien nun in einem gesonderten Dokument enthalten ist, das von Zeit zu Zeit von der OSPAR-Kommission aktualisiert wird, sowie der Tatsache, dass sich die auf dem Zweiten Ministertreffen der OSPAR-Kommission erarbeitete Neufassung der OSPAR-Strategie bezüglich gefährlicher Stoffe nun auf diese von Zeit zu Zeit aktualisierte Liste bezieht;

daher in dem Bestreben, die Bezugnahmen auf die OSPAR-Liste der vorrangig zu behandelnden Chemikalien im OSPAR-Beschluss 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung mit der Neufassung der OSPAR-Strategie bezüglich gefährlicher Stoffe in Einklang zu bringen;

weiterhin in Anbetracht der Genehmigung eines überarbeiteten Datenerfassungsformblatts für den jährlichen OSPAR-Bericht über Einleitungen, Ölschmutzungen und Emissionen von Offshore-Öl- und -Gasanlagen;

Considering that this revised data-collection format will provide an adequate basis for assessing the effectiveness of the relevant OSPAR programmes and measures, including OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonized Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals;

Wishing therefore to bring OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonized Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals into line with the up-dated version of the OSPAR Hazardous Substances Strategy, and to bring that Decision into line with that conclusion;

The Contracting Parties to the Convention for the Protection of the Marine Environment of the North East Atlantic decide that:

OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonized Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals is amended by

- a. replacing in paragraph 4 of Appendix 1 (criteria for pre-screening) the reference to "Annex 2 of the OSPAR Strategy with regard to Hazardous Substances" with a reference to "the OSPAR List of Chemicals for Priority Action, as up-dated from time to time";
- b. deleting section 2 (Implementation Report on Effectiveness) of Appendix 2 (Implementation Report Formats).

Considérant que ce formulaire remanié de collecte des données fournira une bonne base pour l'évaluation de l'efficacité des programmes et mesures OSPAR pertinents, dont la décision OSPAR 2000/2 relative à un système obligatoire et harmonisé de contrôle de l'utilisation des produits chimiques en offshore et de réduction de leurs rejets;

Souhaitant par conséquent aligner la décision OSPAR 2000/2 relative à un système obligatoire et harmonisé de contrôle de l'utilisation des produits chimiques en offshore et de réduction de leurs rejets sur la Stratégie OSPAR remaniée visant les substances dangereuses, et aligner cette décision sur cette conclusion;

Les Parties contractantes à la Convention pour la protection du milieu marin de l'Atlantique du Nord-est décident que:

La décision OSPAR 2000/2 relative à un système obligatoire et harmonisé de l'utilisation des produits chimiques en offshore et de réduction de leurs rejets soit amendée comme suit:

- a. remplacer au paragraphe 4 de l'appendice 1 (critères de présélection), la référence à «annexe 2 de la Stratégie OSPAR visant les substances dangereuses» par la référence «la Liste OSPAR des produits chimiques devant faire l'objet de mesures prioritaires, telle que mise à jour périodiquement»;
- b. supprimer la section 2 (Mise en œuvre du rapport d'efficacité) de l'appendice 2 (formulaires de notification de mise en œuvre).

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieses überarbeitete Datenerfassungsformblatt eine geeignete Grundlage bietet, um die Wirksamkeit der einschlägigen OSPAR-Programme und -Maßnahmen, einschließlich des OSPAR-Beschlusses 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung, zu bewerten;

daher in dem Bestreben, den OSPAR-Beschluss 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung sowohl mit der Neufassung der OSPAR-Strategie bezüglich gefährlicher Stoffe als auch mit dieser Schlussfolgerung in Einklang zu bringen;

beschließen die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks Folgendes:

Der OSPAR-Beschluss 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung wird wie folgt geändert:

- a) die Bezugnahme in Anhang 1 Nummer 4 (Kriterien der Voruntersuchung) auf die „Anlage 2 der OSPAR-Strategie bezüglich gefährlicher Stoffe“ wird ersetzt durch eine Bezugnahme auf die „von Zeit zu Zeit aktualisierte OSPAR-Liste der vorrangig zu behandelnden Chemikalien“;
- b) Abschnitt 2 (Bericht über die Wirksamkeit) des Anhangs 2 (Formblatt für die Berichterstattung über die Umsetzung) wird gestrichen.

**Bekanntmachung  
der deutsch-chinesischen Vereinbarung  
über die Einrichtung des Deutsch-Chinesischen Dialogforums**

**Vom 11. Oktober 2005**

Die in Berlin am 28. September 2005 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China über die Einrichtung des Deutsch-Chinesischen Dialogforums ist nach ihrem Artikel 6

am 28. September 2005

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

## Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China über die Einrichtung des Deutsch-Chinesischen Dialogforums

Das Auswärtige Amt  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
der Volksrepublik China –

unter Bezugnahme auf die gemeinsame deutsch-chinesische Erklärung anlässlich des Besuches des Ministerpräsidenten des Staatsrates der Volksrepublik China, Wen Jiabao, vom 2. – 5. Mai 2004, die feststellt, dass „beide Seiten sich darauf verständigten, die Einrichtung eines hochrangigen regierungsunabhängigen deutsch-chinesischen Dialogforums zu prüfen, das für beide Regierungen Vorschläge zur erweiterten Zusammenarbeit im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich erarbeiten soll“ –

haben Folgendes vereinbart:

### Artikel 1

Das Deutsch-Chinesische Dialogforum (nachstehend als „Dialogforum“ bezeichnet) dient dem Ziel, ein regierungsunabhängiges Gremium zu schaffen, das durch repräsentative Mitglieder aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Forschung, Bildung, Kultur und Presse beratend an der Entwicklung der deutsch-chinesischen freundschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen mitwirkt. Das Dialogforum soll Vorschläge zur Fortentwicklung der bilateralen Beziehungen erarbeiten, die schriftlich festgehalten werden. Die Treffen sollten nach Möglichkeit anlässlich oder im unmittelbaren Vorfeld von hochrangigen bilateralen Besuchen stattfinden, um dem Dialogforum oder den Vorsitzenden Gelegenheit zu geben, den Staatsoberhäuptern oder den Regierungschefs direkt vorzutragen. Ist dies nicht möglich, halten die beiden Vorsitzenden das Ergebnis in einem gemeinsamen Brief fest, der den Staatsoberhäuptern oder den Regierungschefs zugeleitet wird.

### Artikel 2

(1) Die Regierungen der Vertragsparteien bestimmen jeweils einen Vorsitzenden und legen das Sekretariat fest, das die Koordinierungsaufgaben übernimmt.

(2) Die Regierung der Volksrepublik China hat den stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskomitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes, Herrn Xu Kuangdi, als ersten chinesischen Vorsitzenden des Dialogforums benannt. Das Institut für Auswärtige Angelegenheiten des Chinesischen Volkes übernimmt die Sekretariatsaufgaben.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Aufsichtsratsvorsitzenden der Siemens AG, Herrn Dr. Heinrich von Pierer, als ersten deutschen Vorsitzenden des Dialogforums benannt. Die Siemens AG übernimmt die Sekretariatsaufgaben.

### Artikel 3

(1) Das Dialogforum umfasst insgesamt 40 Mitglieder, beide Seiten benennen jeweils 20 Mitglieder. Die Benennung der Mitglieder des Dialogforums erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China. Bei der Besetzung des Dialogforums sind die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Forschung, Bildung, Kultur und Presse nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Mitglieder sollten keine Regierungsfunktion innehaben und bei Wahl in solche Ämter aus dem Forum ausscheiden. Die Mitgliedschaft im Dialogforum ist auf 4 Jahre begrenzt. Eine Wiederbenennung ist nicht möglich.

(2) Um einen angemessenen Wechsel der Mitglieder des Dialogforums sicherzustellen, soll die Zahl der Mitglieder gestaffelt anwachsen. Im ersten Jahr benennen beide Seiten jeweils 12 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder aus der Politik, 5 Mitglieder aus der Wirtschaft und 5 Mitglieder aus den Bereichen Gesellschaft, Forschung, Bildung, Kultur sowie Presse. In den darauf folgenden zwei Jahren benennen beide Seiten jeweils 4 Mitglieder im Jahr.

(3) Nach thematischen Schwerpunkten können die Vorsitzenden jeweils bis zu zwei weitere Persönlichkeiten ad hoc zur Teilnahme an einer Sitzung nach Artikel 4 einladen.

(4) Die jeweiligen Botschafter und Vertreter beider Außenministerien (auf der Ebene der Referatsleiter oder höher) nehmen zur fachlichen Begleitung an den Sitzungen nach Artikel 4 teil und zählen nicht als Mitglieder. Die Teilnahme der Vertreter von anderen Regierungsbehörden ist nur mit Zustimmung beider Vorsitzender und der Außenministerien möglich.

Artikel 4

Das Dialogforum tritt einmal jährlich alternierend in Deutschland und China zusammen. Für seine Sitzungen hat das Dialogforum keinen festen Standort. Die gastgebende Seite entscheidet über den Durchführungsort und übernimmt die Kosten für Übernachtungen, Verpflegung und Transport während der Sitzung im gastgebenden Land. Weitere Kosten werden von den Sitzungsteilnehmern selbst übernommen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Gründungssitzung des Dialogforums im Zusammenhang mit dem Besuch

des chinesischen Staatspräsidenten Hu Jintao im November 2005 in Berlin stattfinden soll. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder des Dialogforums zu benennen.

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Berlin am 28. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland

Klaus Scharioth

Für das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
der Volksrepublik China

Zhang Yesui

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto  
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
(Kyoto-Protokoll)**

**Vom 26. Oktober 2005**

I.

Das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	30. Juni 2005
Algerien	am	17. Mai 2005
Äthiopien	am	13. Juli 2005
Burkina Faso	am	29. Juni 2005
Dominica	am	25. April 2005
Haiti	am	4. Oktober 2005
Katar	am	11. April 2005
Kenia	am	26. Mai 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	21. Juni 2005
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	26. Juli 2005
Kuwait	am	9. Juni 2005
Mauretanien	am	20. Oktober 2005
Mazedonien, ehemalige Jugoslawische Republik	am	16. Februar 2005
Mosambik	am	18. April 2005
Oman	am	19. April 2005
Pakistan	am	11. April 2005
Saudi-Arabien	am	1. Mai 2005
St. Vincent und die Grenadinen	am	31. März 2005
Venezuela	am	19. Mai 2005
Vereinigte Arabische Emirate	am	26. April 2005.

Es wird ferner in Kraft treten für

Iran	am	20. November 2005
Weißrussland	am	24. November 2005.

II.

Erklärungen

China bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde am 30. August 2002:

*(Übersetzung)*

Communication (Translation)  
(Original: Chinese)

“In accordance with article 153 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China of 1990 and article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China of 1993, the Government

Mitteilung (Übersetzung)  
(Original: Chinesisch)

„Nach Artikel 153 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China von 1990 sowie Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China von 1993 beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das

of the People's Republic of China decides that the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change shall provisionally not apply to the Hong Kong Special Administrative Region and the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China."

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China vorübergehend keine Anwendung findet."

Die Cookinseln bei der Unterzeichnung am 16. September 1998:

*(Übersetzung)*

"The Government of the Cook Islands declares its understanding that signature and subsequent ratification of the Kyoto Protocol shall in no way constitute a renunciation of any rights under international law concerning State responsibility for the adverse effects of climate change and that no provision in the Protocol can be interpreted as derogating from principles of general international law.

In this regard, the Government of the Cook Islands further declares that, in light of the best available scientific information and assessment on climate change and its impacts, it considers the emissions reduction obligation in Article 3 of the Kyoto Protocol to be inadequate to prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system."

„Die Regierung der Cookinseln erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Unterzeichnung und spätere Ratifikation des Protokolls von Kyoto keinen Verzicht auf Rechte nach dem Völkerrecht hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staaten für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen darstellt und das Protokoll nicht so ausgelegt werden kann, als weiche es von den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ab.

In diesem Zusammenhang erklärt die Regierung der Cookinseln ferner, dass sie unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen die Emissionsreduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto für unzureichend hält, um eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern."

Die Europäische Gemeinschaft erklärte bei der Unterzeichnung am 29. April 1998:

*(Übersetzung)*

"The European Community and its Member States will fulfil their respective commitments under Article 3, paragraph 1, of the Protocol jointly in accordance with the provisions of Article 4."

„Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihre jeweiligen Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls in Übereinstimmung mit Artikel 4 gemeinsam erfüllen."

Die Europäische Gemeinschaft erklärte bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde am 31. Mai 2002:

*(Übersetzung)*

"The following States are at present members of the European Community: the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

„Folgende Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Finnland, Königreich Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

The European Community declares that, in accordance with the Treaty establishing the European Community, and in particular article 175 (1) thereof, it is competent to enter into international agreements, and to implement the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following objectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;

Die Europäische Gemeinschaft ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1 befugt, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die zur Erreichung folgender Ziele dienen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

- promoting measures at international level to deal with regional or world wide environmental problems.

The European Community declares that its quantified emission reduction commitment under the Protocol will be fulfilled through action by the Community and its Member States within the respective competence of each and that it has already adopted legal instruments, binding on its Member States, covering matters governed by the Protocol.

The European Community will on a regular basis provide information on relevant Community legal instruments within the framework of the supplementary information incorporated in its national communication submitted under article 12 of the Convention for the purpose of demonstrating compliance with its commitments under the Protocol in accordance with article 7 (2) thereof and the guidelines thereunder.”

- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsreduzierungsverpflichtungen aus dem Protokoll durch Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen erfolgen wird und dass sie bereits Rechtsakte erlassen hat, die von dem Protokoll geregelte Fragen betreffen und für ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind.

Die Europäische Gemeinschaft wird regelmäßig Informationen über einschlägige Rechtsinstrumente der Gemeinschaft im Rahmen der ergänzenden Informationen zur Verfügung stellen, die in ihre nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegten nationalen Mitteilungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll nach dessen Artikel 7 Absatz 2 und den auf dieser Grundlage angenommenen Leitlinien nachzuweisen.“

Frankreich bei der Unterzeichnung am 28. April 1998:

*(Übersetzung)*

«La République française se réserve la possibilité, lors de la ratification du Protocole de Kyoto à la Convention cadre des Nations Unies sur les changements climatiques, d'exclure ses territoires d'outre-mer du champ d'application de ce Protocole.»

„Die Französische Republik behält sich die Möglichkeit vor, bei der Ratifikation des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen seine Übersee-Territorien vom Geltungsbereich dieses Protokolls auszuschließen.“

Frankreich bei der Hinterlegung der Annahmearkunde am 31. Mai 2002:

*(Übersetzung)*

«La ratification par la République française du Protocole de Kyoto à la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques du 11 décembre 1997 doit être interprétée dans le cadre de l'engagement souscrit conformément à l'article 4 du Protocole par la Communauté européenne, dont elle est indissociable. Elle ne rend donc pas applicable ce Protocole aux territoires de la République française auxquels le Traité instituant la Communauté européenne n'est pas applicable.

Toutefois et conformément à l'article 4, paragraphe 6 du Protocole, la République française demeure individuellement responsable du niveau de ses propres émissions dans le cas où le niveau total cumulé des réductions d'émissions ne pourrait être atteint.»

„Die Ratifikation des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen durch die Französische Republik ist im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft, deren untrennbarer Bestandteil sie ist, nach Artikel 4 des Protokolls eingegangenen Verpflichtung auszulegen. Dieses Protokoll wird daher durch die Ratifikation nicht auf die Territorien der Französischen Republik anwendbar, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Anwendung findet.

Die Französische Republik bleibt jedoch nach Artikel 4 Absatz 6 des Protokolls im Fall des Nichterreichens des zusammengefassten Gesamtniveaus der Emissionsreduktionen einzeln für ihr eigenes Emissionsniveau verantwortlich.“

Irland bei der Unterzeichnung am 28. April 1998:

*(Übersetzung)*

“The European Community and the Member States, including Ireland, will fulfil their respective commitments under Article 3, paragraph 1, of the Protocol in accordance with the provisions of Article 4.”

„Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich Irlands, werden ihre jeweiligen Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls in Übereinstimmung mit Artikel 4 erfüllen.“

## Kiribati bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. September 2002:

*(Übersetzung)*

“The Government of the Republic of Kiribati declares its understanding that accession to the Kyoto Protocol shall in no way constitute a renunciation of any rights under international law concerning State responsibility for the adverse effects of the climate change and that no provision in the Protocol can be interpreted as derogating from principles of general international law.”

„Die Regierung der Republik Kiribati erklärt, dass nach ihrer Auffassung der Beitritt zum Protokoll von Kyoto keinen Verzicht auf Rechte nach dem Völkerrecht hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staaten für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen darstellt und das Protokoll nicht so ausgelegt werden kann, als weiche es von den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ab.“

## Nauru erklärte bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. August 2001:

*(Übersetzung)*

“... [T]he Government of the Republic of Nauru declares its understanding that the ratification of the Kyoto Protocol shall in no way constitute a renunciation of any rights under international law concerning State responsibility for the adverse effects of climate change;

„... [D]ie Regierung der Republik Nauru erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Ratifikation des Protokolls von Kyoto keinen Verzicht auf Rechte nach dem Völkerrecht hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staaten für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen darstellt;

... [T]he Government of Nauru further declares that, in the light of the best available scientific information and assessment of climate change and impacts, it considers the emissions of reduction obligations in Article 3 of the Kyoto Protocol to be inadequate to prevent the dangerous anthropogenic interference with the climate system;

... [d]ie Regierung von Nauru erklärt ferner, dass sie unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen die Emissionsreduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto für unzureichend hält, um eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern;

... [The Government of the Republic of Nauru declares] that no provisions in the Protocol can be interpreted as derogating from the principles of general international law; ...”.

... [die Regierung der Republik Nauru erklärt,] dass das Protokoll nicht so ausgelegt werden kann, als weiche es von den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ab; ...“.

## Neuseeland erklärte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2002:

*(Übersetzung)*

“... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„... entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

## Niue bei der Unterzeichnung am 8. Dezember 1998:

*(Übersetzung)*

“The Government of Niue declares its understanding that ratification of the Kyoto Protocol shall in no way constitute a renunciation of any rights under international law concerning state responsibility for the adverse effects of climate change and that no provisions in the Protocol can be interpreted as derogating from the principles of general international law.

„Die Regierung von Niue erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Ratifikation des Protokolls von Kyoto keinen Verzicht auf Rechte nach dem Völkerrecht hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Staaten für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen darstellt und das Protokoll nicht so ausgelegt werden kann, als weiche es von den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ab.“

In this regard, the Government of Niue further declares that, in light of the best available scientific information and assessment of climate change and impacts, it considers the emissions reduction obligations in article 3 of the Kyoto Protocol to be inadequate to prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system.”

In diesem Zusammenhang erklärt die Regierung von Niue ferner, dass sie unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen die Emissionsreduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 des Protokolls von Kyoto für unzureichend hält, um eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern.“

Die Russische Föderation bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. November 2002:

(Übersetzung)

Statement (Courtesy Translation)  
(Original: Russian)

„The Russian Federation proceeds from the assumption that the commitments of the Russian Federation under the Protocol will have serious consequences for its social and economic development. Therefore, the decision on ratification was taken following a thorough analysis of all factors, inter alia, the importance of the Protocol for the promotion of international cooperation, and taking into account that the Protocol can enter into force only if the Russian Federation ratifies it.

The Protocol establishes for each of the Parties that have signed it quantified reductions of greenhouse gas emissions to atmosphere for the first commitment period from 2008 to 2012.

The commitments of the Parties to the Protocol on quantified reductions of greenhouse gas emissions to atmosphere for the second and subsequent commitment periods of the Protocol, that is after 2012, will be established through negotiations of the Parties to the Protocol scheduled to start in 2005. On the outcome of these negotiations the Russian Federation will take a decision on its participation in the Protocol in the second and subsequent commitment periods.”

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 150).

Berlin, den 26. Oktober 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christoph Müller

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung)  
(Original: Russisch)

„Die Russische Föderation geht von der Annahme aus, dass die Verpflichtungen der Russischen Föderation aus dem Protokoll ernsthafte Auswirkungen auf ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung haben werden. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung, das Protokoll zu ratifizieren, nach einer gründlichen Analyse aller Faktoren, unter anderem der Bedeutung des Protokolls für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Protokoll nur in Kraft treten kann, wenn die Russische Föderation es ratifiziert, getroffen.

Das Protokoll legt für jede Vertragspartei, die es unterzeichnet hat, quantifizierte Reduktionen der Emissionen von Treibhausgasen in die Atmosphäre für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 fest.

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien des Protokolls zu quantifizierten Reduktionen der Emissionen von Treibhausgasen in die Atmosphäre für den zweiten Verpflichtungszeitraum und folgende Verpflichtungszeiträume des Protokolls, das heißt nach 2012, werden durch Verhandlungen der Vertragsparteien des Protokolls festgelegt, die 2005 beginnen sollen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Verhandlungen wird die Russische Föderation über ihre Teilnahme an dem Protokoll im zweiten Verpflichtungszeitraum und in folgenden Verpflichtungszeiträumen entscheiden.“

**Bekanntmachung  
über die vorläufige Anwendung  
des deutsch-litauischen Abkommens  
über kulturelle Zusammenarbeit**

**Vom 2. November 2005**

Das in Bonn am 21. Juli 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über kulturelle Zusammenarbeit wird nach dem Notenwechsel vom 30. Mai/2. August 1994 nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts

seit dem 5. August 1994

vorläufig angewendet; das Abkommen sowie die deutsche einleitende Note werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Litauen –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewußtsein, daß Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

### Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;

5. bei der Anfertigung von Übersetzungen von Werken der schöpferischen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Methoden und Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Hörfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

### Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamen Interesse sind;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;

3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
6. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;
7. auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes historischer und kultureller Denkmäler zusammenzuarbeiten.

#### Artikel 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des Partnerlands Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

#### Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlußdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

(2) Durch den Austausch von Expertengruppen werden die notwendigen Informationen eingeholt und die Möglichkeit erkundet, zu einer gesonderten Vereinbarung über Äquivalenzfragen zu gelangen.

#### Artikel 7

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

#### Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (auch an Schulen und Hochschulen) zu fördern.

#### Artikel 13

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die deutscher Abstammung sind oder aus Litauen stammen, gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung. Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen der geltenden Gesetze Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen.

#### Artikel 14

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

#### Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte oder vermittelte Einzelpersonen gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

#### Artikel 16

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter, die sich in ihren Hoheitsgebieten befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden.

#### Artikel 17

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Litauen zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um

Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Weg geregelt.

#### Artikel 18

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkom-

mens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

#### Artikel 19

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 21. Juli 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel

Für die Regierung der Republik Litauen

Gyls

Anlage  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Litauen  
über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 15 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Anzahl des entsandten oder vermittelten Personals muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Behörden des Gastlands. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 15 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigten die entsandten und vermittelten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.  
(2) Aufenthaltserlaubnisse nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Steuern und Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
  - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z. B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
  - b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
  - c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
 (2) Steuer- und abgabenfrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die ausgesetzten Steuern und Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland in Gebrauch waren.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
9. (1) Die von den in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.  
(2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.  
(3) Die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.  
(4) Die Ausstattung der in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.  
(2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
  - in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
  - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Wilna, den 30. Mai 1994

#### Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen unter Bezugnahme auf die Note Nr. 74/94 vom 14. Februar 1994 vorzuschlagen, das Abkommen vom 21. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über kulturelle Zusammenarbeit bereits vor dem Inkrafttreten nach seinem Artikel 18 nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden.

Falls sich die Regierung der Republik Litauen mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß die vorläufige Anwendung des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit durch diese Verbalnote und die zustimmende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit Wirkung vom Tage des Eingangs der litauischen Antwortnote als vereinbart gilt.

Das Kulturministerium der Republik Litauen erhält einen Durchdruck dieser Note unmittelbar.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium der Republik Litauen erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das  
Außenministerium  
der Republik Litauen  
Wilna

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“  
und „Northrop Grumman Systems Space & Mission Systems Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-24-11 und DOCPER-AS-43-01)**

**Vom 14. November 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. November 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Northrop Grumman Systems Space & Mission Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-24-11 und DOCPER-AS-43-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 8. November 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. November 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1800 vom 8. November 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-11 mit einer Laufzeit vom 30. September 2005 bis 29. September 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:  

Unterstützung des Hauptquartiers des 21st Theater Support Command im Hinblick auf Planung, Einsatz und Ausführung von Notfallunterstützung für das europäische Einsatzgebiet. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Force Protection Analyst (Anhang II.3.) und Training Specialist (Anhang IV.1.).
- b) Das Unternehmen Northrop Grumman Systems Space & Mission Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-43-01 mit einer Laufzeit vom 14. Februar 2005 bis 13. Februar 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:  

Planung, Verwaltung, Verbindungsaufgaben und Koordinationsunterstützung für gemeinsame Übungen, das gemeinsame Trainingssystem und Sonderprojekte. Fungiert als Kontrolleur für Übungen und erbringt Verbindungsaufgaben für gemeinsame Übungen und Sonderprojekte. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Analyst (Anhang II.4.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der oben vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. November 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1800 vom 8. November 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. November 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend  
die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

**Vom 14. November 2005**

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Bulgarien am 3. Oktober 2005  
nach Maßgabe der unten abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Bulgarian)

“... under Article 2, paragraph 5, subparagraph (c): The Republic of Bulgaria declares that it extends the time period for the sulphur content of diesel to 6 years and of gas oil to 9 years after the date of entry into force of the Protocol.”

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Bulgarisch)

„... nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c: Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie die Frist für den Schwefelgehalt in Dieselmotortreibstoff auf sechs Jahre und für den Schwefelgehalt in Gasöl auf neun Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls verlängert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2004 (BGBl. II S. 1199).

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 17. November 2005**

I.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 (BGBl. 1991 II S. 1331) des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Eritrea	am	3. Oktober 2005
Mauretanien	am	20. Oktober 2005
Serbien und Montenegro	am	20. Juni 2005

in Kraft getreten.

II.

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1993 II S. 2182) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Eritrea	am	3. Oktober 2005
Mauretanien	am	20. Oktober 2005
Serbien und Montenegro	am	20. Juni 2005

in Kraft getreten.

III.

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1998 II S. 2690) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Eritrea	am	3. Oktober 2005
Ghana	am	6. November 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	21. Juni 2005
Mauretanien	am	20. Oktober 2005
Moldau	am	22. August 2005
Serbien und Montenegro	am	20. Juni 2005

in Kraft getreten.

Sie wird weiter für folgende Staaten in Kraft treten:

Irland	am	4. Januar 2006
Pakistan	am	1. Dezember 2005.

IV.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls (BGBl. 2002 II S. 921) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Eritrea	am	3. Oktober 2005
Ghana	am	6. November 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	21. Juni 2005
Serbien und Montenegro	am	20. Juni 2005
Tunesien	am	14. August 2005

in Kraft getreten.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

Sie wird weiter für folgende Staaten in Kraft treten:

Irland	am	4. Januar 2006
Kirgisistan	am	3. Januar 2006
Niger	am	23. November 2005
Pakistan	am	1. Dezember 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2005 (BGBl. II S. 568).

Berlin, den 17. November 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer